

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1990 12 20  
1012, Stubenring 1

z1.10.930/156-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR. Wabl und  
Freunde, Nr.55/J vom 22.November 1990  
betreffend Verbleib der Durchführungs-  
verordnungen zur Wasserrechtsgesetznovelle  
1990

11 IAB

1990 -12- 27

zu 55 13

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde mit der Nr. 55/J, betreffend Verbleib der Durchführungsverordnungen zur Wasserrechts-gesetznovelle 1990 beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Wie Ihnen aus dem Ausschußbericht bekannt, war es nicht möglich, bestimmte Parameter bzw. Grenzwerte für Abwasser schon im Gesetzestext festzulegen. Die gesetzliche Anordnung, wonach die zu erlassende Verordnung als Mindeststandard den Stand der Abwasser - Reinigungstechnik nicht unterschreiten darf, ist eine strengere als z.B. in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der EG.

Bereits anlässlich der Ausarbeitung der Novelle wurden grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich der notwendigen Verordnungen angestellt; diese Verordnungen mußten einem Begutachtungsverfahren unterzogen und im Anschluß daran zum Teil gründlich überarbeitet werden.

- 2 -

Darüberhinaus ist festzuhalten, daß gemäß den Bestimmungen des § 33b Abs.1 Wasserrechtsgesetz im individuellen Vollzug Grenzwerte festzulegen sind, die am Stand der Abwasser-Reinigungstechnik und an den Anforderungen des Gewässerschutzes orientiert sind. Diese Bestimmungen sind schon jetzt anwendbar und ihre Auswirkungen bereits spürbar. Es kann somit keineswegs gesagt werden, daß es sich bei der in Rede stehenden Wasserrechtsgesetznovelle um "einen Fetzen Papier" handelt, wie Sie diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates in der Einleitung zu Ihrer Anfrage qualifizieren.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1.1 und 1.2:

Die Verordnung betreffend Grundwasserschwellenwerte bedarf besonders sorgfältiger Überlegungen, die nunmehr abgeschlossen sind. Der Entwurf vom 22.Oktober 1990 wurde im November 1990 zur Begutachtung versendet. Das Begutachtungsverfahren läuft derzeit noch.

Zu den Fragen 2.1 und 2.2:

Diese Verordnung soll jene Wassergüte mittels charakteristischer Eigenschaften und Grenz- und Mittelwerte näher bezeichnen, die in Oberflächengewässern allgemein nicht unterschritten werden soll. Der ministerielle Entwurf vom 27.3.1990 gab im Begutachtungsverfahren zu kontroversiellen Stellungnahmen der Bundesländer Anlaß, insbesondere hinsichtlich der Differenzierung nach Gewässertypen und der Charakteristik der Einzugsgebiete. Dazu bedurfte es notwendigerweise noch klärender Gespräche mit den für die Erstellung der Sanierungsprogramme zuständigen Bundesländern. Aufgrund dieser Gespräche wurde ein geänderter Verordnungsentwurf erarbeitet, der einem neuerlichen Begutachtungsverfahren unterzogen werden wird.

- 3 -

Zu den Fragen 3.1 bis 3.5:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der Gesetzgeber zur Erlassung dieser Verordnungen Einvernehmensregelungen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorsieht. Die Akkordierung der unterschiedlichen Ressortstandpunkte bedurfte noch einiger Verhandlungen. Die ersten Entwürfe lagen bereits Anfang April 1990 vor. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens mußten sie mehrmals überarbeitet werden. Seitens der mitbeteiligten Bundesministerien wurde der Wunsch geäußert, vor Erlassung der Verordnungen noch eingehende Gespräche hierüber abzuführen. Solche wurden bis Mitte Dezember 1990 geführt. Hierbei konnte bei sechs Entwürfen eine weitgehende Übereinstimmung erzielt werden. Die letzten Entwürfe werden noch im Laufe des Jahres 1990 den mitbeteiligten Bundesministerien zur Herstellung des Einvernehmens übermittelt werden.

Zu Frage 4:

Die Bestimmung des § 31a der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 sieht vor, daß durch Verordnung Stoffe (Stoffgruppen) zu bezeichnen und Mengenschwellen festzulegen sind, bei deren Überschreitung die Lagerung, Leitung und der Umschlag der wasserrechtlichen Bewilligung bedarf. Die diesbezüglichen Vorarbeiten sind weitgehendst abgeschlossen, sodaß der Verordnungsentwurf demnächst in die Begutachtung gehen wird.

Zu Frage 5:

Das hierüber eingeleitete Begutachtungsverfahren ist noch nicht zur Gänze abgeschlossen, da verschiedene Stellen um Erstreckung der Begutachtungsfrist ersucht haben.

Der Bundesminister:

F. Fischer